



Weisung der Gebäudeversicherung Graubünden **Projektprüfung, Abnahme und periodische Kontrolle von Sprinkleranlagen**

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft (Ausgabe 1. Januar 2025)

*Von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung Graubünden
gestützt auf Artikel 48 des Brandschutzgesetzes (BSG) erlassen.*

Ergänzende Bestimmungen zu Art. 10, Absatz 5 der Brandschutzverordnung (BSV), zur VKF-Brandschutznorm 1-15 und zur VKF-Brandschutzrichtlinie 19-15 «Sprinkleranlagen».

Verfahren für die Projektprüfung und die Abnahmeprüfung

1. **Anmeldung**
Projekte für Neuanlagen, Erweiterungen und wesentliche Änderungen sind vor Ausführungsbeginn durch die Sprinklerfirma einer von der Gebäudeversicherung anerkannten Kontrollstelle mit dem Formular «Anmeldung» einzureichen.
2. **Projektprüfung**
Die Kontrollstelle prüft das Projekt auf die Einhaltung der Vorschriften. Sie erstellt zu Händen der Sprinklerfirma, des Anlageeigentümers/-betreibers und der kantonalen Brandschutzbehörde eine schriftliche Stellungnahme. Die Sprinklerfirma muss die Auflagen berücksichtigen.
3. **Abnahmekontrolle**
Sprinkleranlagen werden nach Vorliegen eines Installationsattests einer Abnahmekontrolle unterzogen. Die Abnahmekontrolle der neu erstellten, erweiterten oder wesentlich geänderten Anlage sowie notwendige Nachkontrollen finden durch die Kontrollstelle statt. Ihre Berichte sind mit Angaben über allfällige Mängel der Sprinklerfirma, dem Anlageeigentümer/-betreiber und der Gebäudeversicherung zuzustellen.

Sofern Mängel bestehen, setzt die Kontrollstelle eine angemessene Frist zur Mangelbehebung. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist erfolgt eine Meldung an die Gebäudeversicherung, welche die erforderlichen Massnahmen zur Mangelbehebung einleitet.

Kontrollstelle

1. **Anerkannte Kontrollstellen**
Die Gebäudeversicherung anerkennt die folgenden Fachfirmen als Kontrollstellen:

Ingenieurbüro PAGAenergie AG, Adlerweg 2, 7000 Chur
Tel. 081 286 74 70
Mail: energie@paga.ch

Swiss Safety Center AG, Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen
Tel. 044 877 61 20
Mail: info@safetycenter.ch
2. **Wahl der Kontrollstelle durch den Anlageeigentümer**
Der Anlageeigentümer muss eine der oben aufgeführten Kontrollstellen wählen. Die gewählte Kontrollstelle darf bei der Planung, Erstellung und Inbetriebnahme der von ihr zu kontrollierenden Anlage nicht direkt oder beratend beteiligt sein.

Kontrollen / Kontrollintervalle

1. **Anlageeigentümer/-betreiber**
Der Anlageeigentümer/-betreiber ist gestützt auf Ziffer 6 der VKF-Brandschutzrichtlinie 19-15 «Sprinkleranlagen» dafür verantwortlich, dass die Sprinkleranlage bestimmungsgemäss instandgehalten und jederzeit betriebsbereit ist. Die Anlage ist gestützt auf Ziffer 5.3 der Brandschutzrichtlinie periodisch zu kontrollieren (Intervalle siehe Stand der Technik-Papiere).
2. **Kontrollstelle**
Die Kontrollstelle ist gestützt auf Ziffer 5.3 der VKF-Brandschutzrichtlinie 19-15 «Sprinkleranlagen» verpflichtet, die Anlage periodisch zu kontrollieren. Die Kontrollintervalle werden von der Gebäudeversicherung in Abhängigkeit der Brandgefährdung festgelegt.
 - 3 Jahre bei normaler Brandgefährdung
 - 2 Jahre bei erhöhter Brandgefährdung
 - 1 Jahr bei grosser Brandgefährdung
3. **Sprinklerfirma**
Die Sprinklerfirma hat gestützt auf von Ziffer 6 der VKF-Brandschutzrichtlinie 19-15 «Sprinkleranlagen» die Anlage zu warten (Intervalle siehe Stand der Technik-Papiere).

Stellungnahme und Mängelbehebung

Die Kontrollstelle gibt dem Anlageeigentümer/-betreiber und der Gebäudeversicherung ihre schriftliche Stellungnahme ab. Darin aufgeführte Mängel sind innert einer angemessenen Frist zu beheben. Die Frist wird von der Gebäudeversicherung festgelegt.

Kosten

Die Kosten für die Projektprüfung, Abnahmeprüfung gehen zu Lasten des Anlageeigentümers.
Die Kosten für die periodischen Kontrollen werden durch die Gebäudeversicherung Graubünden anteilmässig übernommen.